

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Donnerstag, d. 28.02.2013, 19.30 Uhr

im Gemeinschaftszentrum Krostitz, Dübener Straße 1, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 10.01.13
Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse
3. Einwohnerfragen
4. 3. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Im Mittelfeld“ Hohenossig – Abwägung der nach § 3 und § 4 jeweils Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie Beschluss zur Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Öffentliche Ausschreibung „Ländlicher Wegbau Lehelitz – Priester“ (Wege- und Landschaftsbau - Bevollmächtigung des Bürgermeisters gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO
6. Bauangelegenheiten:
Bauantrag Neubau Tiefkühlager, Hilchenbacher Straße 9 a, Krostitz
(Die vollständigen Unterlagen konnten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)
7. Außer- und überplanmäßige Ausgaben 2012 mit Beschlussfassung
8. Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise des HH-Jahres 2012 zur Übertragung in das HH-Jahr 2013 mit Beschlussfassung

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. W. Frauendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gruppenauskunft gemäß § 33 Abs. 1 SächsMG vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Gemäß § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GVBl. S. 388) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Wahlberechtigte erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Erteilt werden darf Auskunft über: Vor- und Familienname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften. Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden.

Eine Übermittlung erfolgt nicht, wenn

- der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder ähnliche Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung **widerspricht**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Krostitz

Meldebehörde
Dübener Strasse 1
04509 Krostitz

einzu legen.

Öffnungszeiten:

Montag 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 12.00 u. 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 u. 13.00 – 17.00 Uhr

gez. Frauendorf
Bürgermeister

Schöffenwahl 2013 in Sachsen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Jahr finden wieder Schöffenwahlen statt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen mitwirken. Ihre Stimme hat bei der Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht, wie die eines Berufsrichters. Durch die Schöffen nimmt das Volk an der Rechtssprechung teil.

Sie sollten ihr Rechtsempfinden und ihre Berufs- und Lebenserfahrung zur Geltung bringen.

Der Schöffe soll grundsätzlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Neben der Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen notwendigen Auslagen erhält der Schöffe eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall.

Wer kann Schöffe werden?

Schöffe kann grundsätzlich jedermann werden. Das Gesetz sieht nur wenige Einschränkungen vor, so etwa Altersbegrenzung (Mindestalter: 25 Jahre; Höchstalter: 70 Jahre) oder den Ausschluss bestimmter Berufsgruppen (z.B. Polizeivollzugsbeamten). Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie wegen des mitunter längeren Sitzungsdienstes körperliche Eignung.

Wie wird man Schöffe?

Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus den Vorschlagslisten der Gemeinden gewählt. Jeder Bürger kann sich bei seiner Wohnsitzgemeinde als Schöffe bewerben oder andere ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen.

Bewerbungen sind ab sofort möglich.

Bereitschaftserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Str. 1 erhältlich.

Der Gemeinderat entscheidet bis spätestens 30. Juni 2013, wer von den Bewerbern in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Krostitz bzw. sind in der Broschüre „**Das Schöffenamt in Sachsen**“ zusammengestellt. Sie liegt bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen aus und kann kostenlos beim Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden, Telefon: 0351/2103671, Telefax: 0351/2103681, E-Mail: publikationen@sachsen.de angefordert werden.

gez. Frauendorf
Bürgermeister